

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

V. Prüfungen und Promotionen

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

V.

Prüfungen und Promotionen.

§. 33.

Zu der Prüfung, welche der Director zur Osterzeit in jeder Klasse vorzunehmen hat, werden die Hauptlehrer und Nebenlehrer dieser, so wie sämtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klasse zugezogen. Auch die Cophoren wohnen derselben bei. Der Director erstattet über den Erfund Bericht an die Oberstudienbehörde.

§. 34.

Das Programm wodurch die Direction zu den öffentlichen Prüfungen der Lyceen und Gymnasien zur Herbstzeit einladet, soll enthalten:

- 1) Ein Verzeichniß aller Lehrgegenstände jeder Klasse, mit Bemerkung der durchgenommenen Penssen, der Zahl der wöchentlichen Stunden, und der Namen der Lehrer, die die Stunden gegeben haben.
- 2) Die Angaben der Zeit der Prüfung, des Tages und der Stunde, worin jeder einzelne Lehrgegenstand vorkommt.
- 3) Die Namen aller Schüler, welche im verflossenen Schuljahre die Anstalt besucht haben, in alphabetischer Ordnung.
- 4) Die Bemerkung wichtiger Vorfälle, die an einer Anstalt im Laufe des Jahres sich ereignet haben.
- 5) Die Anzeige von Schenkungen und Stiftungen, die zu Gunsten der Anstalt gemacht worden sind und die Staatsgenehmigung erhalten haben.

Außerdem ist in der Regel in die Programme der Lyceen eine kurze wissenschaftliche Abhandlung aufzunehmen, welche vom Director, oder von einem der Lehrer geschrieben und

von dem Verfasser, wenn dieß der Director nicht ist, bevor sie gedruckt wird, der Lehrerconferenz vorgelegt wird.

Die Oberstudienbehörde theilt jeder Gelehrtschule zwei Exemplare sämmtlicher Programme der übrigen Anstalten mit, das Programm jeder Anstalt soll, in der hierzu erforderlichen Anzahl Exemplare, der Oberstudienbehörde acht Tage vor der Prüfung vorgelegt werden.

§. 35.

Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung für jede Schule, und die Reihenfolge, in welcher sie, von der obersten Klasse absteigend oder von der untersten aufsteigend, Statt finden soll, mit Rücksicht auf die, einzelnen Commissarien für mehrere Schulen übertragenen, Abiturientenprüfungen und auf den für ihre Rundreise erforderlichen Zeitaufwand.

§. 36.

Ueber jede Klasse, welche geprüft werden soll, legt der Hauptlehrer derselben bei der öffentlichen Prüfung eine Liste vor, welche die Namen der Schüler, so wie ihrer Eltern, desgleichen ihren Geburtsort, ihr Alter, ihre Fähigkeiten, ihre Fortschritte in jedem Fache, ihr sittliches Betragen, und ihre Hauptlocation enthält.

§. 37.

Zur Bestimmung der Hauptlocation, oder der Reihe, in welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, dürfen nicht bloß die schriftlichen Ausarbeitungen, Exercitien, Uebersetzungen und dergleichen, sondern sollen zugleich auch die mündlichen Leistungen bei den Repetitionen der verschiedenen Unterrichtszweige in Betrachtung gezogen

werden. Die Ausmittelung der Art, wie die speciellen Locationen und die Hauptlocation richtig und sicher zu bestimmen sind, wird der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Directionen und Lehrerconferenzen anheim gestellt, und ihnen die Führung der Certierlisten und Censurbücher überlassen.

Wo bei zwei oder mehreren Schülern keine, oder nur eine ganz unbedeutende Verschiedenheit in Ansehung der Hauptlocation sich ergibt, soll derjenige, der durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, den sittlichern nachgesetzt werden.

Bei der obersten Klasse eines Lyceums wird nicht mehr um die Plätze certirt, aber die Lehrer führen doch für die einzelnen Fächer Notatentabellen, und das Resultat der Urtheile aller Lehrer macht die Hauptlocation aus.

§. 38.

Von der ersten und zweiten Klasse werden bei der öffentlichen Prüfung Schönschriften und Rechnungen als Probearbeiten vorgelegt.

Von der dritten Klasse sind außer Schönschriften und Rechnungen auch noch Zeichnungsproben, und außerdem die schriftlichen lateinischen Arbeiten des ganzen verflossenen Schuljahrs vorzulegen.

Die vierte Klasse hat ihre sämmtlichen schriftlichen lateinischen, französischen und deutschen Ausarbeitungen vom verflossenen Schuljahre, und außerdem die arithmetischen und geometrischen Arbeiten, so wie auch Zeichnungsproben, vorzulegen.

Von der fünften Klasse gilt das Nämliche, was von der vierten, mit Ausnahme der Zeichnungsproben.

Von der sechsten oder obersten Klasse des Lyceums

werden bloß einzelne lateinische, französische und deutsche Ausarbeitungen jedes Schülers vorgelegt.

§. 39.

Die bei der öffentlichen Prüfung vorzunehmenden Pensa werden von den Prüfungscommissarien bestimmt. Von diesen wird auch den Schülern der fünften Klasse zur Uebersetzung in das Lateinische ein Stil dictirt, der bei der öffentlichen Prüfung von den Schülern zu fertigen ist.

§. 40.

Die Abiturientenprüfung, welcher sich, nach erstandener öffentlicher Prüfung, diejenigen Schüler zu unterwerfen haben, die sich einem Berufe widmen wollen, wofür ein academischer Cours und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, geschieht theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten, wozu der Gebrauch von Wörterbüchern gestattet wird, sollen bestehen:

- 1) in einer freien lateinischen Ausarbeitung, die in gewöhnlicher Schrift ungefähr einen halben Bogen einnimmt;
- 2) in einer, in lateinischer Sprache abgefaßten, Interpretation einer schwierigen Stelle aus einem lateinischen und aus einem griechischen Autor;
- 3) in einer deutschen Uebersetzung aus einem schwerern lateinischen und einem leichtern griechischen Autor, wozu solche Stücke der gebrauchten Autoren zu wählen sind, welche nicht gelesen wurden;
- 4) in der Uebersetzung eines deutschen Aufsatzes ins Lateinische.

Die mündliche Prüfung soll sich auf alle Lehrfächer der obersten Klasse erstrecken, und vorzüglich dazu dienen, die Kenntnisse derjenigen Schüler näher zu erforschen, welche

bei der öffentlichen Prüfung nicht genugsam unterrichtet schienen, oder die eine oder andere schriftliche Frage nicht zu beantworten wußten.

Der Abiturientenprüfung wohnen, nebst dem Director, sämmtliche Lehrer der obersten Klasse, die Ephoren und die Commissarien der Oberstudiencommission bei.

§. 41.

Das Protokoll über die bei der öffentlichen Prüfung vorkommenden Prüfungsgegenstände wird von den einzelnen Lehrern geführt. Sie bemerken die Bücher und die Kapitel der Autoren, und die Abschnitte der übrigen Lehrzweige, welche bei der Prüfung ausgewählt wurden.

Ueber die, bei verschlossenen Thüren abgehaltene, Abiturientenprüfung wird ein besonderes Protokoll geführt.

§. 42.

Ueber den Erfund der Prüfungen werden die Berichte von den Prüfungscommissarien entworfen, und nebst den Probearbeiten der Schüler und dem Prüfungsprotokolle der Oberstudienbehörde zur Kenntnißnahme und zum Beschlusse vorgelegt.

§. 43.

Am Schlusse der öffentlichen Prüfung findet ein feierlicher Act Statt, verbunden mit öffentlichen Vorträgen einzelner Schüler verschiedener Klassen.

Eine Prämienaustheilung findet nur Statt, wo besondere Stiftungen dafür bestehen, deren Betrag nicht zu andern Schulzwecken verwendet werden darf.

§. 44.

Die Promotionen von einer Klasse in die andere hängen davon ab, daß sich die Schüler, während der für ihre Klasse bestimmten Unterrichtszeit, in sämtlichen Lehrgegenständen zum Vorrücken befähigt haben.

Das Aufsteigen nicht befähigter Schüler ist streng zu verhüten. Sollte ein Schüler der vier untern Klassen, im Ganzen genommen, für fähig zur Promotion erkannt werden, aber in einem einzelnen Gegenstande noch zu weit zurück seyn, so kann er nur unter der Bedingung promovirt werden, daß er sich durch Privatstunden vervollkommnet, und später sich deßhalb noch einer besondern Prüfung unterwirft.

§. 45.

In der ersten Klasse werden alle Schüler, die sich im Laufe eines Jahres befähigen, promovirt. Die nicht Befähigten fangen mit den neu Eintretenden noch einmal von vorn an. Eben so ist es auch mit der zweiten Klasse zu halten.

§. 46.

In der dritten und vierten Klasse sollen die Schüler in jeder zwei Jahre, ein Jahr in der untern und ein Jahr in der obern Ordnung, bleiben, ehe sie promovirt werden.

Promotionen nach einem halben Jahre von der untern Ordnung in die obere, oder, nach einem Jahre, von der dritten in die vierte, oder von der vierten in die fünfte Klasse, können von der Oberstudienbehörde nur dann genehmigt werden: 1) wenn ein Schüler bei ziemlich vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzüglich auszeichnet; 2) wenn er in den Sprachen einer der Besten der Klasse ist, und in der Hauptlocation seinen Platz unter den Ersten einnimmt; 3) wenn er von Realien, die er im

zweiten Schuljahre erlernen sollte, in allen Gegenständen, worin die erste Ordnung abgesondert unterrichtet wird, sich bereits durch Privatfleiß gehörige Kenntniß erworben hat, was noch vor der Promotion durch eine besondere Prüfung darzuthun ist.

Wenn ein Schüler, der in der dritten und vierten Klasse, nach §. 32, vom Griechischen dispensirt war, in die fünfte promovirt zu werden wünscht, so kann es ihm nur dann gestattet werden, wenn er durch Privatunterricht das Griechische nachgeholt, und dieses in einer besondern Prüfung bewiesen hat.

§. 47.

Aus der fünften Klasse der Lyceen und Gymnasien, und aus der sechsten Klasse der Lyceen, kann nie eine vorzeitige Promotion gestattet werden, sondern die Schüler sollen in jeder der beiden zwei Jahre bleiben. Bei dem Fortrücken der Schüler der fünften Klasse in die sechste, so wie bei der Entlassung aus der fünften Klasse der Gymnasien zum Besuche eines Lyceums, oder zur Absolvirung eines zweijährigen philosophischen Curses auf der Universität, und insbesondere im letzten Falle, soll mit aller Strenge auf vollkommene Befähigung in allen Lehrfächern gesehen, und auch den zweijährigen, nicht hinlänglich befähigten Schülern die Promotion, und beziehungsweise die Entlassung, verweigert werden.

Eben so soll eine bloß nothdürftige humanistische Bildung zur unbedingten Entlassung der zweijährigen Schüler der sechsten Klasse der Lyceen nicht genügen, und bei den Entlassungen überhaupt, neben der Masse der erworbenen Kenntnisse, auch die Festigkeit des Charakters und die sittliche Selbständigkeit der Jünglinge, welche die academische

Laufbahn betreten wollen, in Betrachtung gezogen werden. Solchen Schülern jedoch, welche nur in dem einen oder andern Fache nicht hinlänglich, dagegen in allen andern, und jedenfalls in der lateinischen Sprache, wohl befähigt sind, auch im Allgemeinen die gehörige Geistesreise erlangt haben, kann, bei vorgerücktem Alter, die Entlassung unter der Bedingung bewilligt werden, daß sie auf der Universität bestimmte Vorlesungen über jenes einzelne Fach besuchen, und sich darüber, daß es geschehen, durch academische Zeugnisse ausweisen.

§. 48.

Wer nach Vollendung der Unterrichtszeit, die für seine Klasse bestimmt ist, wegen Mangel an Befähigung, nicht promovirt werden kann, bleibt in seiner bisherigen Klasse noch ein Jahr. Sollte er aber auch dann nicht zur Promotion sich eignen, so kann er aus der Anstalt entfernt werden; es steht ihm aber alsdann frei, in einer andern die Aufnahme nachzusuchen.

VI.

Von der Schulzucht.

§. 49.

Die Schüler sind den Gesetzen der Schule Gehorsam, ihren Lehrern Achtung und Folgsamkeit schuldig, und zur Beobachtung der Ordnung und des Anstandes in der Schule und im Schullokal verpflichtet.

§. 50.

In den, für jede Schule, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts, zu erlassenden Schulgesetzen